



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

An die
Sportvereine des Landkreises
Pfaffenhofen a.d. Ilm

Kommunale Angelegenheiten

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Corinna Wilkendorf
Zimmer-Nr.: Poststr. 1, 1. Stock
Telefon: 08441 27-452
Fax: 08441 27-13452
E-Mail: Corinna.Wilkendorf@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
60/5231

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
18.01.2021

Förderung des Sports; Gewährung der Vereinspauschale 2021; Informationen, Änderungen, Neuerungen und Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen für die Abrechnung der Vereinspauschale 2021.

Falls Sie die Antragsunterlagen persönlich abgeben wollen, bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung, damit sichergestellt werden kann, dass die Antragsunterlagen auch entgegengenommen werden können.

ACHTUNG NEUE ADRESSE: POSTSTR. 1, 1. STOCK, PFAFFENHOFEN

Laufzeitverlängerung Sportförderrichtlinien

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR) vom 30. Dezember 2016 (AllMBl. 2017, S. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. November 2017 (AllMBl. m S. 537), treten gemäß Teil 3 NR. 6 zum 31. Dezember 2020 außer Kraft. Die Laufzeit der Richtlinie wird **um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.**

Im Zusammenhang mit der Verlängerung werden folgende inhaltlichen Änderungen in den Sportförderrichtlinien vorgenommen:

- Die **Zuständigkeit für die Förderung der Erlebten Inklusiven Sportschule (EISs)** wird ab dem Jahr 2021 von den Kreisverwaltungsbehörden auf den Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband (BVS Bayern) übertragen. Hierzu wird Teil 1 Abschnitt B Nr. 7 SportFÖR ersatzlos gestrichen.
Wenn Ihr Verein eine Förderung in diesem Bereich beantragen will, melden Sie sich bitte unter der Rufnummer 08441/27-452, um weitere Informationen zu erhalten.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

- Des Weiteren wird für den Vollzug der Vereinspauschale das bislang in Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.3 SportFÖR enthaltene **Verbot der Teilung von Zusatzlizenzen aufgehoben**. Die hiermit verbundenen Änderungen werden unter Nr. 3 näher erläutert.

Vollzugshinweise 2021

Für den Vollzug der Regelungen zur Vereinspauschale im Jahr 2021 durch die Kreisverwaltungsbehörden und die Regierungen gelten die nachstehenden Hinweise:

1. Antragsfrist

Der Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale ist im Jahr 2021 **Montag, der 01. März 2021**.

Wie bereits im letzten Jahr ist im Vorgriff auf eine weitere im Sinne der Vereine geplante Änderung der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern für die Einhaltung des Stichtags das **Datum des Poststempels** entscheidend. Dies bedeutet konkret, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 1. März 2021 entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss.

Wie bisher muss der Antrag vollständig sein, d.h. alle Angaben und Anlagen enthalten. Die zu berücksichtigenden Trainer- und **Übungsleiterlizenzen** müssen am Stichtag **im Original** bzw. nebst der „Erklärung Lizenzinhaber/-in“ vorliegen bzw. abgegeben worden sein.

Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. **Ausschlussfrist** handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen nicht in Betracht.

2. Anerkennung der Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Überarbeitung der „Erklärung Lizenzinhaber/-in“

Die im Jahr 2020 eingeführte „Erklärung Lizenzinhaber/-in“ wurde überarbeitet. Die aktuelle Version für das Jahr 2021 erhalten Sie in der Anlage. Nur diese ist für die Gewährung der Vereinspauschale 2021 maßgeblich. Da die Erklärung Lizenzinhaber jährlich neu abzugeben ist und sich der Inhalt der Erklärung teilweise geändert hat, können ausgefüllte **Lizenzinhabereklärungen in der Version 2020 nicht berücksichtigt werden**.

Bis zur Etablierung eines digitalen Systems, welches Mehrfacheinreichungen von Lizenzen zuverlässig ausschließen kann, wird zur Feststellung der Originalität einer Übungsleiterlizenz gebeten – wie im Vorjahr – wie folgt zu verfahren:

- Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die eindeutig als **Original** vorliegen (z.B. BLSV-Lizenzen mit Foto, Lizenzkarten des DFB u.a.), können –wie bisher- als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
- Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die auf **Prägepapier** des BLSV, des BSSB, des DAV und der NFD ausgestellt wurden, können wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
- Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die lediglich digital zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), können vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt und zusammen mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Erklärung Lizenzinhaber/-in“ in der Version 2021 zum „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien förderfähig gemacht werden.

Zukünftig werden EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen.

Die Hinweise zum **Datenschutz** entnehmen Sie bitte der Anlage Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten.

3. Neu: Bewertung von Lizenzen und Zusatzlizenzen, insbesondere Teilbarkeit

Wie bereits oben beschrieben, werden ab dem Jahr 2021 auch die sog. „Zusatzlizenzen“ teilbar, d.h. sie können hälftig auf zwei Vereine aufgeteilt werden. Zudem bietet die „Erklärung Lizenzinhaber/in“ in der Version 2021 die Möglichkeit, eine Erklärung zum Verbleib der einer Zusatzlizenz zugrundeliegenden grundständigen Lizenzen abzugeben, die gegebenenfalls nicht mehr in Papierform o.Ä. vorliegen (Kasten „Nur bei A- und B-Lizenzen auszufüllen“).

Damit ergeben sich für die eingereichte und im Sportbetrieb eines Vereins eingesetzte Lizenzen folgende Bewertungsstufen bzw. Bewertungsmöglichkeiten:

Konstellationen	Bewertung bei 1 Verein	Bewertung pro Verein bei „Lizenzteilung“
<ul style="list-style-type: none"> - Nicht förderfähig - Förderfähige Lizenz, aber nicht als „Original“ im Sinne von Nr. 2 Vollzugshinweise 2021 vorliegend. Dies gilt insbesondere bei DOSB Trainer A-/B-Lizenzen ohne Lizenzinhabererklärung. - DOSB Übungsleiter/-in B Prävention: alle zweiten und weiteren DOSB-Präventionslizenzen B desselben Lizenzinhabers 	0 ME	0 ME
<ul style="list-style-type: none"> - Zusatzlizenz im Original, aber ohne Lizenzinhabererklärung - Zusatzlizenz mit Lizenzinhabererklärung, wenn grundständige Lizenz(en) bei anderem Verein berücksichtigt werden soll(en) (Kreuz „rechts“ oder nichts angekreuzt) - Vereinsmanager C-Lizenz (zweite und alle weiteren Vereinsmanager C-Lizenzen eines Vereins) 	325 ME	162,5 ME
<ul style="list-style-type: none"> - C-Lizenz, als „Original“ im Sinne von Nr. 2 Vollzugshinweise 2021 vorliegend 	650 ME	325 ME
<ul style="list-style-type: none"> - B-Lizenz mit Lizenzinhabererklärung, wenn grundständige Lizenz beim angegebenen Verein berücksichtigt werden soll (Kreuz „links“) 	975 ME	487,5 ME
<ul style="list-style-type: none"> - A-Lizenz mit Lizenzinhabererklärung, wenn die grundständigen Lizenzen beim angegebenen Verein berücksichtigt werden soll (Kreuz „links“) 	1.300 ME	650 ME

Somit ist nun auch bei Zusatzlizenzen (wie bisher schon bei den grundständigen Lizenzen) eine Mitteilung erforderlich, wenn diese geteilt werden sollen.

4. Besonderheiten im Hinblick auf die Corona-Pandemie

Beitragsaufkommen (Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 SportFöR)

Für die Gewährung der Vereinspauschale 2021 in Bezug auf das Beitragsaufkommen kann die Corona-Pandemie grundsätzlich als besonderer Grund gem. Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 Satz 5 SportFöR anerkannt werden. Dies gilt nicht im Falle des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom jeweiligen Verein selbst gewählte bzw. verursachte Beitragsermäßigungen oder –freistellungen.

Anrechnung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen (Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.1 SportFöR)

Ausnahmsweise können alle Lizenzen, die nach dem 01. März 2020 ablaufen, auch ohne eine Fortbildung bzw. Verlängerung noch für die Beantragung der Vereinspauschale 2021 als gültig angesehen werden.

Weiter kann für das kommende Förderjahr ausnahmsweise auch auf das Erfordernis verzichtet werden, dass Übungsleiterlizenzen seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Corinna Wilkendorf
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1 Antragsformular
1 Erklärung Lizenzinhaber (zur Vervielfältigung)
Richtlinien